

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Dezember 2013

1374. Revision des Zivildienstgesetzes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 4. September 2013 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995 (ZDG, SR 824.0).

Die wesentlichen Punkte der Revision sind:

- Anpassung des Vollzugs des Zivildienstes an die neuen Rechtsgrundlagen der Armee (laufende Revision des Militärgesetzes im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee)
- Ausbau der Ausbildung von Zivildienstleistenden (Umsetzung der Motion 11.3362)
- Aufnahme des Tätigkeitsbereichs «Schulwesen» zur Schaffung von neuen Einsatzmöglichkeiten für Zivildienstleistende
- Gewährleistung eines effizienten und einfachen Vollzugs des Zivildienstes.

Der Revision einschliesslich der vorgeschlagenen Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten für Zivildienstleistende im Schulbereich ist grundsätzlich zuzustimmen.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Vollzugsstelle für den Zivildienst, Rechtsdienst, Malerweg 6, 3600 Thun):

Mit Schreiben vom 4. September 2013 haben Sie uns den Entwurf zur Revision des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995 (ZDG, SR 824.0) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Zivildienstgesetzes sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Anstrengungen zur Qualitätsverbesserung bzw. zur Steigerung der Effizienz des Vollzugs zielen in die richtige Richtung. Dass die Attraktivität der Einsätze durch eine bessere Einführung und Schulung gesteigert wird, ist ebenfalls positiv zu werten.

Wir befürworten insbesondere die vorgeschlagene Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten im Schulbereich. Die in einzelnen Kantonen bereits erfolgten Zivildiensteinsätze verliefen erfolgreich und zur Zufriedenheit sowohl der Schulen wie der Zivildienstleistenden. Allerdings mussten verschiedene dieser Einsätze dem Tätigkeitsbereichs «Sozialwesen» zugeordnet werden, da das heutige Recht Einsätze im Schulbereich nicht vorsieht. Mit der Ausdehnung der Tätigkeitsbereiche auf ausgewählte Schulbereiche ist dies nun nicht mehr nötig. Die entsprechenden Änderungen sind daher zu befürworten, wobei allerdings Folgendes festzuhalten ist:

- Eine Erweiterung des Katalogs an Tätigkeitsbereichen ändert nichts an der kantonalen Schulhoheit. Demnach kann jeder Kanton gemäss seinem Recht Vorschriften über den Einsatz (Umschreibung der Einsatzart, Voraussetzungen bezüglich Ausbildung usw.) von Zivildienstleistenden in seinen Schulen erlassen oder diesen gänzlich ausschliessen.
- Die Einsatzbetriebe sollen sowohl bei der Auswahl des Zivildienstleistenden wie auch bei der Durchführung des Einsatzes massgeblich mitentscheiden können.
- Einsätze, die in erster Linie privaten Zwecken der zivildienstleistenden Person dienen, insbesondere Einsätze zum Zweck der Aus- oder Weiterbildung, sind auch im neuen Tätigkeitsbereich Schulwesen nicht erlaubt (Art. 4a lit. d ZDG). Dementsprechend sind Einsätze Zivildienstleistender in Schulen nicht als Praktika im Hinblick auf eine Ausbildung als Lehrperson anzurechnen.

Art. 46 ZDG bestimmt, dass der Bund vom jeweiligen Einsatzbetrieb für jeden anrechenbaren Tag der ihm zugewiesenen zivildienstleistenden Person eine Abgabe als Ausgleich für die erhaltene Arbeitskraft erheben kann. Von dieser Abgabe ausgenommen sind lediglich die Institutionen des Bundes (Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG). Aus unserer Sicht darf es indes keine Rolle spielen, auf welcher staatlichen Ebene diese Leistung für eine öffentliche Institution erbracht wird. Aus diesem Grund soll Art. 46 Abs. 1^{bis} ZDG dahingehend ergänzt werden, dass «die Institutionen der öffentlichen Hand» und nicht nur diejenigen des Bundes von der Abgabe ausgenommen werden.

Als wichtig erachten wir weiterhin, dass Einsätze von zivildienstleistenden Personen (Zivis) auf ihre Arbeitsmarktneutralität überprüft werden, wie dies auch das geltende Recht (Art. 6 ZDG) vorsieht. Es gilt auch zu verhindern, dass bestimmte öffentliche Dienstleistungen (z. B. Pflege in Spitälern) mehrheitlich durch Zivis erbracht werden. Schliesslich sollten Einsätze von Zivis auch nicht in Konkurrenz zu den Beschäftigungs-

programmen der Arbeitslosenversicherung (Beschäftigungsprogramme für Arbeitslose im 2. Arbeitsmarkt) stehen, bei denen Arbeitslose Einsätze u. a. in den Bereichen Natur, Umweltschutz und Soziales absolvieren.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi